

inseriert findet, in den Libri feudorum nicht nur im Rahmen des Landfriedens, sondern verschiedentlich auch selbständig als Extravagante begegnet und schließlich von der Schule — wenn auch offenbar nur zögernd — als zweite Authentica Friedrich Barbarossas in den Codex Justinianus aufgenommen wurde¹⁰⁴). Beispiele für analoge Datierungen, die aufgrund gelehrter Überlegungen erschlossen und den Texten hinzugefügt wurden, sind unschwer zu nennen. Es sei nur an das den Kanzleigewohnheiten entsprechend undatierte Mandat Friedrich Barbarossas für Tivoli (D.F.I. 113) erinnert, dem im handschriftlichen Codice diplomatico di Tivoli des Antonio di Simone Petrarca vom Jahre 1520 ein erschlossenes, übrigens unzutreffendes Datum beigelegt wurde¹⁰⁵).

Mit der Loslösung von dem Phantom der Datierung zu 1158 erscheinen die Probleme in ganz anderem Licht. Im nachhinein darf man mit Genugtuung feststellen, daß die historische Kritik ohnehin bereits so weit gelangt war, das nur in der Form einer Authentica überlieferte Scholarenprivileg in allen seinen Teilen zu 1155 zu setzen. In Hinkunft ist nun aber auch der große Unsicherheitsfaktor, der durch die stets mitschwingende Vorstellung einer Promulgation im Jahre 1158 permanent im Hintergrund stand, endgültig beseitigt. Aber auch alle Überlegungen, die das Motiv für die Gewährung des Scholarenprivilegs im Zusammenhang mit der Mitwirkung der berühmten bolognesischen Rechtsgelehrten, der *quattuor doctores*, am Reichstag von Roncaglia und den dort formulierten Gesetzen: dem Landfrieden, dem Lehnsgesetz, der Regaliendefinition und den erst von Colorni wieder entdeckten, lange verschollenen drei Gesetzen ‚Omnis iurisdictio‘, ‚Palacia et pretoria‘ und ‚Tributum dabatur‘¹⁰⁶), sehen und als Ausdruck des „allerhöchsten“ Dankes für die geleisteten Dienste auffassen¹⁰⁷), sind gegenstandslos geworden. Von einer maßgeblichen Mitwirkung des Reichskanzlers Reinald von Dassel¹⁰⁸) kann unter diesen Voraussetzun-

¹⁰⁴) Zur „Sacramenta puberum“ vgl. Savigny (wie Anm. 58) 4 (21850) S. 183ff. sowie Santini S. 510ff.

¹⁰⁵) Vgl. die Vorbemerkung zu D.F.I. 113.

¹⁰⁶) Vgl. Vittore Colorni, Die drei verschollenen Gesetze des Reichstages bei Roncaglia, wiederaufgefunden in einer Pariser Handschrift (Bibl. Nat. Cod. Lat. 4677) (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N.F. 22, 1969), der Text der Gesetze S. 26.

¹⁰⁷) Vgl. etwa Koeppler (wie Anm. 28) S. 588, Kibre (wie Anm. 2) S. 10f.

¹⁰⁸) So etwa Koeppler S. 582—585 und 606, Ullmann (wie Anm. 3) S. 104 und 109 Anm. 2, dagegen bereits De Vergottini (wie Anm. 31) mit der Begründung, daß die Promulgation schon 1155 erwiesen sei, schließlich auch Marongiu, A proposito dell'Authentica „Habita“ (wie Anm. 2) S. 102—104.